



Satzung der Gemeinde Wietmarschen über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Straßenreinigungsgebührensatzung

vom 23.09.2013

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gebührenpflichtige

§ 3 Gebührenmaßstab

§ 4 Gebührenhöhe

§ 5 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

§ 7 Auskunft- und Anzeigepflicht

§ 8 Fälligkeit

§ 9 Inkrafttreten



Satzung der Gemeinde Wietmarschen über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Straßenreinigungsgebührensatzung

vom 23.09.2013

Seite 2

EINGANGSFORMEL

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den zurzeit geltenden Fassungen* hat der Rat der Gemeinde Wietmarschen in seiner Sitzung am 23.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

¹Die Gemeinde Wietmarschen führt die weitere Straßenreinigung für die im Straßenverzeichnis I (Anlage zu § 1 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen, Wege und Plätze -im folgenden einheitlich Straßen genannt- innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 23.09.2013 durch. ²Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) ¹Gebührenpflichtig sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. ²Als Benutzer gelten die Eigentümer der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis I aufgeführten Straßen liegen.

(2) § 1 Absätze 3 und 4 der Straßenreinigungssatzung gilt entsprechend.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Grundstückseigentümer, denen gemäß § 2 der Straßenreinigungssatzung die Reinigungspflicht voll übertragen worden ist, sind insoweit nicht gebührenpflichtig.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) ¹Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. ²Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. ³Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfasst u.a.

- die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln u. ä. dem Verkehr dienende Anlagen,
- die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden,
- die Kosten der Straßenreinigung, soweit sie im Interesse der Allgemeinheit erfolgt,
- die Kostenanteile der Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a) NKAG i. V. m. § 227 Abs. 1 AO (1977).

⁴Dieser Anteil wird auf 25 v.H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.

* NKomVG in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2010 (Nds. GVBl. S. 589) | NKAG in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) | NStrG in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372)



Satzung der Gemeinde Wietmarschen über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Straßenreinigungsgebührensatzung

vom 23.09.2013

Seite 3

(2) ¹Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge der auf volle Meter aufgerundeten Grundstücksbreite (Frontmetermaßstab). ²Die Grundstücksbreite wird nach amtlichen Katasterunterlagen ermittelt.

(3) ¹Bei Grundstücken an mehreren durch die Gemeinde zu reinigenden Straßen werden der Gebührenberechnung nur 80 v.H. der Gesamtfreymeterlänge zugrunde gelegt. ²Grenzt ein Grundstück zugleich an Straßen, welche von der Gemeinde gereinigt werden und an Straßen, welche von den Anliegern zu reinigen sind, so erstreckt sich die Ermäßigung auf 80 v.H. nur auf die Grundstücksseite, welche durch die Gemeinde gereinigt wird.

(4) Grenzt ein Grundstück zugleich an zu reinigende und nicht zu reinigende Straßen, so erfolgt die Gebührenrechnung nach Absatz 2.

§ 4 Gebührenhöhe ↑

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 0,80 €.

§ 5 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht ↑

(1) ¹Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. ²Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt. ³Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. ⁴Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung erfolgt.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen innerhalb des laufenden Jahres geht die Gebührenpflicht mit dem ersten des auf die Änderung folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend bis zu zwei Monaten längstens eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen (insbesondere auf Grund von Witterungsverhältnissen, wie z.B. Schnee, Frost) gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht ↑

(1) ¹Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. ²Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.



Satzung der Gemeinde Wietmarschen über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Straßenreinigungsgebührensatzung

vom 23.09.2013

Seite 4

(2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG** und können mit Bußgeld geahndet.

§ 8 Fälligkeit

(1) ¹Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheid der Gemeinde mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. ²Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 9 Inkrafttreten



Diese Satzung tritt am 01.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Wietmarschen vom 01.07.1974 außer Kraft.

Wietmarschen, 26.09.2013
Gemeinde Wietmarschen
Der Bürgermeister
(L.S.)
gez. Alfons Eling

**

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden (§ 18 Abs. 3 NKAG).